

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 8/16 B

L 22 R 702/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 36 R 711/09 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Generalzolldirektion - Service-Center Dresden,
Carusufer 3 - 5, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. November 2015 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17.11.2015 hat das LSG Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung weiterer Arbeitsentgelte in Form von Verpflegungsgeld und eines Reinigungszuschlags/-zuschusses nach dem AAÜG bejaht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet worden ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Beklagte macht einen Verstoß gegen § 33 Abs 1 S 1, § 155 Abs 3 und 4 SGG sowie gegen Art 101 Abs 1 S 2 GG geltend.
- 8 Hierzu trägt sie vor, der 22. Senat des LSG habe zu Unrecht allein durch seinen Berichterstatter, Richter am LSG R. , entschieden und damit ihren Anspruch auf den gesetzlichen Richter, dh



eine Entscheidung durch den gesamten Senat in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei weiteren Berufsrichtern sowie zwei ehrenamtlichen Richtern, verletzt.

- 9 Die Voraussetzungen des § 155 Abs 3 und 4 SGG hätten nicht vorgelegen. Nach ständiger und eindeutiger höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordere eine nach diesen Vorschriften zulässige Entscheidung die Einverständniserklärung der Beteiligten und eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung des Berichterstatters, ob er von der besonderen Verfahrensweise einer Entscheidung nur durch einen Berufsrichter Gebrauch mache oder ob es aus sachlichen Gründen bei der Entscheidung des Rechtsstreits durch den Senat verbleibe. Hier fehle bereits das Einverständnis der Beklagten. Zu den Akten des Gerichts sei nur eine Erklärung vom 18.11.2013 mit nicht erkennbarem Aussteller gelangt. Es sei nicht nachvollziehbar, ob sie, die Beklagte, überhaupt eine wirksame Erklärung abgegeben habe. So sei nicht erkennbar, ob die Erklärung vom 18.11.2013 von ihr stamme bzw ob sie von einem wirksam bevollmächtigten Vertreter abgegeben worden sei. Zudem sei auch der Inhalt der Erklärung nicht ausreichend. In der Erklärung vom 18.11.2013 heiße es: "Im o.g. Rechtsstreit erkläre ich mich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter gemäß § 155 Abs. 3, 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden." Diesem Wortlaut lasse sich nicht entnehmen, dass derjenige, der die Erklärung abgegeben habe, sich bewusst gewesen sei, sein Einverständnis mit einer Entscheidung ausschließlich durch den Berichterstatter - anstelle des Senats - zu erklären. Es sei somit nicht erkennbar, dass der Beteiligte sein Wahlrecht ausgeübt habe.
- 10 Außerdem liege keine sachgerechte Ermessensausübung durch das LSG vor. Im Rahmen der Ermessensausübung müsse der Berichterstatter zu der Überzeugung gelangen, dass das Interesse an einer Beschleunigung des Verfahrens das Interesse des Rechtsuchenden an einer höheren Richtigkeitsgewähr bei einer Entscheidung durch das Kollegialorgan überwiege. Folglich komme eine Entscheidung nur durch den Berichterstatter dann nicht in Betracht, wenn nach objektiver Betrachtungsweise die Angelegenheit besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten aufweise. So verhalte es sich hier. Die Ermessenausübung seitens des Berichterstatters sei unter Zugrundelegung falscher Voraussetzungen erfolgt. Entgegen der im Urteil niedergelegten Rechtsansicht des Berichterstatters liege eine geklärte Rechtslage nicht vor, was für diesen erkennbar gewesen sei. Der Berichterstatter berufe sich rechtsfehlerhaft auf eine durch die Urteile des BSG vom 30.10.2014 (*B 5 RS 1/13 R - SozR 4-8570 § 6 Nr 6*) und vom 23.7.2015 (*B 5 RS 9/14 R - Juris*) gefestigte Rechtsprechung. Aus diesen Entscheidungen habe der Berichterstatter für den hier streitgegenständlichen Rechtsstreit schon deswegen keine gefestigte Rechtsprechung herleiten können, weil die den BSG-Entscheidungen zugrundeliegenden Sachverhalte mit dem vom LSG entschiedenen Sachverhalt in wesentlichen Punkten nicht übereinstimmten. Während das Berufungsurteil über Ansprüche des Klägers auf Feststellung weiterer Arbeitsentgelte in Form von Verpflegungsgeld und Reinigungszuschlägen/-zuschüssen befunden habe, die er während seiner Tätigkeit in der DDR-Zollverwaltung bezogen habe, befassten sich die genannten höchstrichterlichen Entscheidungen mit Ansprüchen von



Klägern auf Feststellung weiterer Arbeitsentgelte lediglich in Gestalt von Verpflegungsgeld, das zudem während ihrer Tätigkeiten bei der Deutschen Volkspolizei gezahlt worden sei.

- 11 Entgegen der Ansicht des Berichterstatters könne auch nicht von einer gefestigten Rechtsprechung aufgrund mehrerer Entscheidungen des 22. Senats des LSG ausgegangen werden, die bereits zum Zeitpunkt des angefochtenen Urteils vorgelegen hätten. Nach der Rechtsprechung des BSG sei in solchen Konstellationen eine Einzelrichterentscheidung nur dann nicht ermessensfehlerhaft, wenn zuvor eine Entscheidung in einem gleichgelagerten Fall in voller Besetzung des LSG-Senats unter Zulassung der Revision ergangen sei. Zwar erfüllten die auf Seite 8 des angefochtenen Berufungsurteils zitierten Entscheidungen des 22. Senats des LSG vom 23.1.2014 - L 22 R 389/12 und L 22 R 381/12 - sowie vom 31.1.2013 - L 22 R 449/11 - insofern die Voraussetzungen der BSG-Rechtsprechung, als diesen vergleichbare Sachverhalte - Ansprüche von Mitarbeitern der Zollverwaltung der DDR auf Feststellung weiterer Arbeitsentgelte in Form von Verpflegungsgeld und Reinigungszuschüssen - zugrunde gelegen hätten. Auch seien diese Entscheidungen in voller Senatsbesetzung getroffen worden. Sie genügten aber nicht dem ganz wesentlichen Kriterium der Revisionszulassung.
- 12 Zudem seien die erwähnten Entscheidungen des 22. Senats des LSG vor Erlass der BSG-Urteile vom 30.10.2014 (aaO) und 23.7.2015 (aaO) ergangen. Zumindest nach deren Erlass habe keine einfache Rechtslage mehr vorgelegen, über die der Berichterstatter in der Gewissheit habe entscheiden können, dass diese Linie vom gesamten Senat verfolgt werden würde. Im Laufe des Berufungsverfahrens sei eine Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten, die bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens den Berichterstatter dazu hätte bewegen müssen, von einer Einzelrichterentscheidung Abstand zu nehmen.
- 13 Dies gelte umso mehr, als sie, die Beklagte, mit Schriftsatz vom 24.4.2014 auf die genannten anhängigen Revisionsverfahren hingewiesen und um einen richterlichen Hinweis gebeten habe, falls das LSG den vorliegenden Rechtsstreit im Hinblick auf diese Verfahren nicht ruhen lassen werde. Der Schriftsatz vom 24.4.2014 sei nach Vorliegen der Erklärungen vom 18.11.2013 und 12.11.2013 (Einverständniserklärung des Klägers) gefertigt worden. Aus den Gerichtsakten sei nicht ersichtlich, dass sich das Gericht nach der Mitteilung im Schriftsatz vom 24.4.2014 mit der geänderten Rechtslage auseinandergesetzt habe. Auch insofern sei die getroffene Entscheidung ermessensfehlerhaft ergangen.
- 14 Darüber hinaus habe der Berichterstatter nicht dargelegt, warum er meine, davon ausgehen zu können, dass auf der Grundlage der Entscheidungen des BSG vom 30.10.2014 (aaO) und vom 23.7.2015 (aaO) die Rechtslage geklärt sei. So habe das LSG Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 19.11.2015 - L 1 RS 33/12 - unter Berufung auf die Urteile des BSG vom 23.8.2007 - B 4 RS 4/06 R -, vom 30.10.2014 (aaO) und vom 23.7.2015 (aaO) in einem dem hiesigen Rechtsstreit vergleichbaren Fall entschieden, dass Verpflegungs- und Reinigungsgeld nicht als Arbeitsentgelt



iS von § 6 Abs 1 S 1 AAÜG anzusehen seien. Dem entspreche das Urteil des Thüringer LSG vom 25.11.2015 - L 12 R 540/12.

- 15 Da wegen der Verletzung ihres Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Art 101 Abs 1 S 2 GG ein absoluter Revisionsgrund vorliege, bedürfe es einer näheren Darlegung, inwieweit das Berufungsverfahren auf diesem Verfahrensmangel beruhe, nicht. Abgesehen davon sei eine Kausalität gegeben, weil nicht auszuschließen sei, dass die Entscheidung anders ausgegangen wäre, wenn der gesamte Senat entschieden hätte.
- 16 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 155 Abs 3 und 4 SGG und damit eine Verletzung des Anspruchs der Beklagten auf den gesetzlichen Richter gemäß Art 101 Abs 1 S 2 GG iVm § 33 Abs 1 S 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan.
- 17 Die Behauptung der Beklagten, es sei nicht nachvollziehbar, ob die Erklärung vom 18.11.2013 "mit nicht erkennbarem Aussteller" von ihr stamme bzw ob sie von einem wirksam bevollmächtigten Vertreter abgegeben worden sei, entspricht nicht den Anforderungen an die substantiierte Darlegung eines geltend gemachten Verfahrensmangels.
- 18 Die in der Beschwerdebegründung in Bezug genommene Erklärung vom 18.11.2013 - Blatt 371 der vorinstanzlichen Gerichtsakten - ist per Fax eingegangen und enthält in der obersten Zeile Daten, die die Beklagte als Absender ausweisen - "Fax +49 30 42436876" sowie die abgekürzte Behördenbezeichnung "BFD Mitte". Angesichts dessen hätte die Beklagte, um einen Verstoß gegen § 155 Abs 3 und 4 SGG substantiiert aufzuzeigen, darlegen müssen, dass die übermittelten Absendedaten verfälscht worden und daher nicht geeignet seien, sie als Absender zu identifizieren, bzw welche Mitarbeiter sie mit ihrer Vertretung bevollmächtigt und dass nach Überprüfung der Sache keiner von diesen die Erklärung vom 18.11.2013 unterschrieben habe. Darüber hinaus hat die Beklagte nicht dargetan, warum sie in der mündlichen Verhandlung vom 17.11.2015, in der sie durch zwei Bevollmächtigte vertreten und nur Richter am LSG R. auf der Richterbank anwesend war (*Sitzungsniederschrift vom 17.11.2015*), nicht darauf hingewiesen hat, keine Einverständniserklärung mit einer Entscheidung nur durch den Berichterstatter abgegeben zu haben.
- 19 Soweit die Beklagte möglicherweise mit ihrem Vortrag zudem rügen will, dass die Unterschrift unter der Erklärung vom 18.11.2013 nicht lesbar sei, ist darauf hinzuweisen, dass dies allein die Wirksamkeit der Prozesserklärung nicht in Frage zu stellen vermag (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 151 RdNr 4b*).
- 20 Ebenso wenig ist der geltend gemachte Verfahrensverstoß mit dem Vorbringen schlüssig dargetan, dem Wortlaut der Erklärung vom 18.11.2013 lasse sich nicht entnehmen, dass dem Erklärenden bewusst gewesen sei, sich mit einer Entscheidung des Berichterstatters anstelle



des Senats einverstanden zu erklären. Die Erklärung vom 18.11.2013 ist auf das Schreiben des LSG vom 7.11.2013 ergangen. In diesem hat das Berufungsgericht die Beteiligten um Mitteilung gebeten, "ob sie mit einer Entscheidung des Berichterstatters anstelle des Senats gemäß § 155 Abs 3 und 4 Sozialgerichtsgesetz einverstanden sind". Warum dem Erklärenden trotz dieser Anfrage das Bewusstsein für das Ausmaß seiner Einverständniserklärung gefehlt haben sollte, legt die Beschwerdebegründung nicht dar.

- 21 Auch hat die Beklagte nicht schlüssig aufgezeigt, dass das Urteil des 4. Senats des BSG vom 23.8.2007 (*B 4 RS 2/06 R - SozR 4-1500 § 155 Nr 1*) für den von ihr vertretenen Rechtsstandpunkt spricht. In dem dortigen Verfahren hatte der Beklagte gegenüber dem LSG erklärt: "Mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) bzw. durch Beschluss (§ 153 Abs. 4 SGG) oder durch den Vorsitzenden (§ 155 Abs. 3 und 4) sind wir einverstanden" (*BSG, aaO, RdNr 18*). Hierzu hat der 4. Senat ausgeführt (*BSG, aaO, RdNr 19*), dass diese Erklärung völlig offenlasse, wer entscheiden soll, der Senat in voller Besetzung, nur die Berufsrichter des Senats ("§ 153 Abs 4 SGG"), der Vorsitzende oder der noch nicht einmal genannte Berichterstatter, der nur indirekt durch die Erwähnung des § 155 Abs 4 SGG in Bezug genommen worden sei. Auch eine Auslegung der Prozessklärung der Beklagten anhand der Fragestellung des Gerichts führe zu keinem anderen Ergebnis (*BSG, aaO, RdNr 20*). Warum die vorgenannte mehrdeutige Einverständniserklärung mit der hiesigen Erklärung vergleichbar sein soll, zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf.
- 22 Des Weiteren legt die Beklagte nicht schlüssig dar, dass der Berichterstatter ermessensfehlerhaft von einer geklärten Rechtslage der streitigen Fragen ausgegangen sei.
- 23 Nach der Beschwerdebegründung hat sich der Berichterstatter insoweit zum Einen auf die Urteile des Senats vom 30.10.2014 (*aaO*) und 23.7.2015 (*aaO*) berufen.
- 24 In diesen hat der Senat ausgeführt, dass sich der Begriff "Arbeitsentgelt" iS von § 6 Abs 1 S 1 AAÜG nach § 14 SGB IV bestimme. Bei Vorliegen von Arbeitsentgelt im Sinne dieser Norm sei in einem weiteren Prüfungsschritt festzustellen, ob sich insbesondere auf der Grundlage von § 17 SGB IV iVm § 1 ArEV ausnahmsweise ein Ausschluss ergebe. Dies komme allein dann in Betracht, wenn ua "Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen" sowohl "zusätzlich" zu Löhnen oder Gehältern gezahlt worden als auch lohnsteuerfrei seien. Soweit es im letztgenannten Zusammenhang auf Vorschriften des Steuerrechts ankomme, sei das vom 1.8.1991 - dem Tag des Inkrafttretens des AAÜG - geltende Steuerrecht maßgeblich (*BSG Urteil vom 30.10.2014, aaO, RdNr 14 bis 16; BSG Urteil vom 23.7.2015, aaO, RdNr 14*).
- 25 Zwar beziehen sich diese Entscheidungen - wie von der Beklagten ausgeführt - auf Kläger, die im Dienst der Deutschen Volkspolizei der DDR tätig waren (*Sonderversorgungssystem Nr 2 der Anl 2 zum AAÜG*) und die Feststellung von Verpflegungsgeld als weiterem Arbeitsentgelt



begehrten, während das Urteil des LSG dem bei der Zollverwaltung der DDR beschäftigten Kläger (*Sonderversorgungssystem Nr 3 der Anl 2 zum AAÜG*) einen Anspruch auf Feststellung weiterer Entgelte nicht nur in Form von Verpflegungsgeld, sondern auch in Gestalt von Reinigungszuschlägen/-zuschüssen zuerkannt hat. Warum die vom Senat in den genannten Entscheidungen aufgestellten Rechtsgrundsätze nicht auch für das Sonderversorgungssystem, dem der Kläger angehört, und für die von ihm bezogenen Reinigungszuschläge gelten soll, legt die Beschwerdebeurteilung indes nicht dar.

- 26 Ebenso wenig hat die Beklagte eine ermessensfehlerhafte Entscheidung des Berichterstatters aufgezeigt, soweit sich dieser nach der Beschwerdebeurteilung für eine geklärte Rechtslage auch auf verschiedene Urteile des 22. Senats des LSG (*vom 31.1.2013 - L 22 R 449/11 - und vom 23.1.2014 - L 22 R 381/12 sowie L 22 R 389/12*) bezogen hat. Die Beklagte weist selbst darauf hin, dass sich diese - wie hier - in personeller Hinsicht auf Mitarbeiter der Zollverwaltung der DDR und in sachlicher Hinsicht auf Verpflegungsgeld sowie Reinigungszuschläge/-zuschüsse bezogen haben und vom gesamten 22. Senat des LSG entschieden worden sind. Soweit die Beklagte ausführt, dass die Einzelrichterentscheidung unter Berücksichtigung des Urteils des 13. Senats des BSG vom 7.8.2014 (*B 13 R 37/13 R - Juris*) gleichwohl ermessensfehlerhaft erfolgt sei, fehlt es an der Darlegung einer Anwendbarkeit dieser Entscheidung auf die hier vorliegende Sachverhaltskonstellation.
- 27 Der 13. Senat hat in der angesprochenen Entscheidung ausgeführt, dass trotz Vorliegens der grundsätzlichen Bedeutung einer Sache eine Entscheidung durch den konsentierten Einzelrichter ausnahmsweise verfahrensfehlerfrei sein könne, wenn der LSG-Senat in voller Besetzung bereits einen vergleichbaren Rechtsstreit unter Zulassung der Revision entschieden habe und nachfolgend weitere Parallelverfahren anstünden (*aaO RdNr 17*). Dass der dem Beschwerdeverfahren zugrundeliegende Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist, hat die Beklagte aber nicht schlüssig dargetan.
- 28 Eine Ermessensfehlerhaftigkeit ist schließlich auch nicht durch den Hinweis der Beklagten aufgezeigt, dass die zitierten Entscheidungen des 22. Senats des LSG in voller Besetzung vor den genannten Urteilen des BSG ergangen seien und nach Erlass dieser Urteile keine einfache Rechtslage mehr vorgelegen habe, über die der Berichterstatter in der Gewissheit habe entscheiden können, dass "diese Linie" vom gesamten Senat verfolgt werden würde. Dass die Urteile des BSG vom 30.10.2014 (*aaO*) und 23.7.2015 (*aaO*) einerseits und die Urteile des 22. Senats des LSG vom 23.1.2014 und 31.1.2013 andererseits sich in ihren Rechtsansichten widersprächen und insoweit Anlass für das LSG zu einer Prüfung und ggf Änderung seiner Rechtsauffassung unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung bestanden hätte, legt die Beklagte nicht dar. Infolgedessen ist auch nicht schlüssig vorgetragen, dass sich das LSG mit der "geänderten Rechtslage" (welcher?) nicht auseinandergesetzt und insoweit ermessensfehlerhaft gehandelt habe. In diesem Zusammenhang sei voll-



ständigkeitshalber erwähnt, dass das LSG nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten über den hiesigen Berufungsrechtsstreit erst nach Abschluss der Revisionsverfahren B 5 RS 1/13 R und B 5 RS 9/14 R entschieden hat.

- 29 Soweit die Beklagte möglicherweise ferner geltend machen möchte, dass die Einverständniserklärungen vom 12. und 18.11.2013 wegen einer wesentlichen Änderung der Prozesslage wider-
ruflich gewesen bzw geworden seien (*vgl hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 155 RdNr 12a*), fehlt es aus denselben Gründen an einem schlüssigen Vortrag, abgesehen davon, dass die Beklagte selbst nicht behauptet, die Beteiligten hätten einen Wider-
ruf erklärt.
- 30 Soweit die Beklagte schließlich darauf verweist, der Berichterstatter hätte nicht von einer
geklärten Rechtslage ausgehen dürfen, weil das LSG Sachsen-Anhalt mit Urteil vom
19.11.2015 - L 1 RS 33/12 - ua unter Berufung auf die BSG Urteile vom 30.10.2014 (*aaO*) und
vom 23.7.2015 (*aaO*) bei Mitarbeitern der DDR-Zollverwaltung entschieden habe, dass weder
Verpflegungsgeld noch Reinigungszuschläge Arbeitsentgelt iS des § 6 Abs 1 S 1 AAÜG seien,
ist darauf hinzuweisen, dass diese Urteile nach dem angefochtenen Berufungsurteil ergangen
sind und schon deshalb nicht nachvollziehbar aufgezeigt ist, inwiefern der Berichterstatter diese
hätte berücksichtigen können bzw müssen. Dasselbe gilt hinsichtlich des Urteils des Thüringer
LSG vom 25.11.2015 - L 12 R 540/12.
- 31 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 32 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

